







### Bundesteilhabegesetz

Johanna Wettengl
DiCV München und Freising e.V.
Abteilung Spitzenverband und Fachqualität
Referentin Behindertenhilfe



- 1. UN Konvention
- 2. Ziele des BTHG
- 3. Regelungen ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017
- 4. Regelungen ab 1.1.2018
- 5. Regelungen ab 1.1.2020
- 6. Übergangsvereinbarung ab 1.1.2020
- 7. Einverständniserklärungen
- 8. Wohn- und Betreuungsverträge
- 9. Fragen



#### **UN Konvention**

**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung** (Dez. 2006); Ratifizierung der UN-Konvention im Februar 2009 in Deutschland

#### Ziele:

- Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und Gleichberechtigung bei der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung,
- die Gesetzgebung für behinderte Menschen so auszurichten, dass die in der Konvention geregelten Rechte verwirklicht werden,
- Behinderung ist als gesellschaftliche Konstruktion und soziale Problemlage zu verstehen und nicht vorrangig in dem Menschen mit Behinderung zu verorten, sondern in der Gesellschaft und in den geschaffenen staatlichen Rahmenbedingungen.





## 2. Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)



#### Ziele (BMAS)

## Verbesserung der Selbstbestimmung – Umsetzung der UN-BRK

- Teilhabeplan
- Teilhabeberatung
- Schaffung von Alternativen zur WfbM durch andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit
- Keine Orientierung der Leistungserbringung an Wohnformen
- Verbesserung der Einkommensanrechnung / Erhöhung der Vermögensgrenzen
- Höhere (Netto-) Werkstattentgelte





#### **Ziele (BMAS)**

## Bremsen der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe

- Verbesserung der Gesamtplanung
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger
- Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen: Minderausgaben der Länder aus "Trennung Fachleistung und existenzsichernde Leistungen" entsprechen den Mehrausgaben bei der Einkommensanrechnung





# 3. Regelungen ab Inkrafttreten bzw. ab 1.1.2017



Änderung der Werkstättenverordnung → Mitbestimmung und Einführung von Frauenbeauftragten (Artikel 18 → § 14 WVO)

#### Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung

u.a. Zahl der Mitglieder des Werkstattrates, Mitbestimmung und Verfahren dazu, Vermittlungsstelle, Wahlen Freistellungen etc.des Werkstattrates (Artikel 22 → WMVO)



#### Erhöhung des Arbeitsförderungsentgeltes

- auf 52 Euro bei Arbeitseinkommen unter 299 Euro
- bei Arbeitseinkommen über 299 Euro beträgt das Arbeitsförderungsentgelt den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.
- → Artikel 2 BTHG, Änderung des § 43 SGB IX



Verbesserung bei der Anrechnung des Werkstattentgeltes auf Leistungen der Grundsicherung oder der HLU

§ 82 (3) SGB XII.....Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 (bisher 25) vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. → Artikel 11 BTHG, Änderung des § 82 (3) SGB XII



Erste Stufe der Verbesserung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen (Freibetrag bei der Eingliederungshilfe bis 2019)

Eingliederungshilfe: Schutz eines Vermögens bis 25.000 Euro für die Lebensführung und Alterssicherung

Anhebung der Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe auf 5000 Euro (voraussichtlich im Lauf des Jahres 2017)



## 4. Regelungen ab 1.1.2018



SGB IX: Teil 1 (Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen) und Teil 3 (Schwerbehindertenrecht) tritt in Kraft

Einzelne Teile des neuen Eingliederungshilferechts treten in Kraft, u.a.

- Einführung der Alternativen zur WfbM
- Regelungen zur Gesamtplanung (analog SGB IX)
- Übergangsregelung Leistungserbringung (Vergütung, Rahmenverträge)



## Teilhabe am Arbeitsleben: Andere Leistungsanbieter (§60 SGB IX)

Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben können auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie in einer WfbM mit Ausnahme von

- Mindestplatzzahl
- Förmliche Anerkennung
- Vorgaben der räumlichen und sachlichen Ausstattung
- Aufnahmeverpflichtung
- Angebot von BBB und Arbeitsbereich



Teilhabe am Arbeitsleben: Budget für Arbeit (§61 SGB IX)

Das Budget für Arbeit beinhaltet

- Lohnkostenzuschuss
- Notwendige Assistenz am Arbeitsplatz



Vertragsrecht: Übergangsregelung für die Zeit vom 1.1.18 bis 31.12.19 (Artikel 12, § 139)

- Fortdauer der am 31.12.2017 geltenden Vergütung bis 31.12.2019
- Auf Verlangen einer Vertragspartei kann in diesem Zeitraum neu verhandelt oder eine pauschale Erhöhung vereinbart werden.
- Werden nach dem 31.12.17 erstmals Vereinbarungen geschlossen, sind als Basis Vereinbarungen aus 2017 von ähnlichen Einrichtungen zugrunde zu legen.
- Die Übergangsregelung gilt auch für die Rahmenverträge.



#### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- Ab 2018 befristet bis 2022 stellt der Bund jährlich 58 Mio Euro für ergänzende unabhängige Teilhabeberatung zur Verfügung.
- Ziel: Beratung bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen, u.a. durch Beratung von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung.
- Bundeseinheitliche Förderrichtlinie wurde erlassen.
- Entscheidung über Vergabe durch den Bund unter Beteiligung der Länder, um Doppelstrukturen zu vermeiden bzw. bestehende Beratungsstrukturen einzubeziehen.



## 5. Regelungen ab 1.1.2020



## Teil 2 des SGB IX (Recht der Eingliederungshilfe) tritt in Kraft



Neues Vertragsrecht hinsichtlich der Leistungs-, Vergütungsund Prüfungsvereinbarungen (§ 125 SGB IX)

- Bisherige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen enden spätestens zum 31.12.2019.
- Übergangsregelung (Landesebene) und neue Vereinbarungen (Bezirksebene) treten in Kraft.



## Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt

- Bisheriges "stationäres Wohnen" wird zu "gemeinschaftlichem Wohnen" → Regelsatz und Kosten der Unterkunft werden den Bewohnern/innen direkt ausbezahlt
- Träger müssen Mietverträge und Verträge über Verpflegung und hauswirtschaftliche Leistungen mit den Bewohner/innen schließen.
- Für Bewohner/innen gilt Regelbedarfsstufe 2



## Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt

 Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung werden durch den Bund in Höhe der sozialhilferechtlichen Mietobergrenze zuzüglich maximal 25% erstattet. Darüber hinausgehende Kosten müssen über die Eingliederungshilfe als Fachleistung gedeckt werden.



#### 2. Stufe der Verbesserung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung

 Anhebung der Freibeträge beim Einkommen und Vermögen (§ § 92, 135 ff)



#### Mittagessen in WfbM

- Mittagessen in WfbM wird nicht mehr der Eingliederungshilfe sondern den existenzsichernden Leistungen zugeordnet.
- Einführung eines Mehrbedarfes für Mittagessen in WfbM als Leistung der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 3,30 Euro pro Arbeitstag.



#### Wunsch- und Wahlrecht (§ 104 SGB IX)

- Wünschen des Leitungsberechtigten muss entsprochen werden, sofern sie angemessen sind.
- Es erfolgt eine Zumutbarkeitsprüfung. Nur wenn eine alternative Leistung zumutbar ist, muss geprüft werden, ob durch die gewünschte Leistung unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.
- Besonders bei der gewünschten Wohnform muss explizit die Zumutbarkeit einer anderen Wohnform geprüft werden.



Bisherige Vorschriften zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe gelten weiter (§ 53 SGB XII und §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung)



## 6. Übergangsvereinbarung

vom 1.1.2020 bis 31.12.2022



#### Kernpunkte der Übergangsvereinbarung

- Barbetrag und Bekleidungspauschale bleiben (zumindest in bisheriger Höhe) während der Überleitung bestehen.
- Mehrbedarfe (z.B. für Mittagssen in WfbM) werden vom Bezirk an den Leistungsberechtigten ausgezahlt und nicht vom Regelsatz abgezogen.
- Fachleistung 2 (bei Miete, die höher ist als die sozialhilferechtliche Mietobergrenze + 25%) für alle Bewohner/innen.
- Einverständnis zur Direktüberweisung von Zahlungen möglich.
- Vereinfachtes Verfahren beim Antrag auf Grundsicherung. Hierzu hat Bezirk Oberbayern Schreiben verschickt.
- Ende der Übergangsvereinbarung spätestens zum 31.12.2022.



#### Neue Leistungs- und Vergütungssystematik im gemeinschaftlichen Wohnen

#### **BISHER**

Wohnen als "All-Inclusive-Leistung"

Grundpauschale

Maßnahmenpauschale

Investitionsbetrag

Ein Betrag, ein Leistungsträger, ein Bescheid, ein Vertrag

## Neu Wohnen als Personenzentrierte Leistung

Existenzsichernde Leistung

Kosten der Unterkunft

Regelsatz (Essen, Kleidung, etc.)

Leistungsträger Grundsicherung Kosten der Eingliederungshilfe

Fachleistungen (Assistenzleistungen)

Leistungsträger Eingliederungshilfe

#### Caritas Nah. Am Nächsten

## Neue Leistungs- und Vergütungssystematik im gemeinschaftlichen Wohnen

#### Bisher Neu

Wohnen als "All inclusiv" Leistung Vergütungssystematik:

- → Grundpauschale
- → Maßnahmepauschale
- → Investitionsbetrag
- → Ein Leistungsträger, ein Vertrag, ein Betrag

Wohnen als personenzentrierte Leistung

Leistungsträger Grundsicherung zahlt (abzüglich des Einkommens) an den Leistungsberechtigten

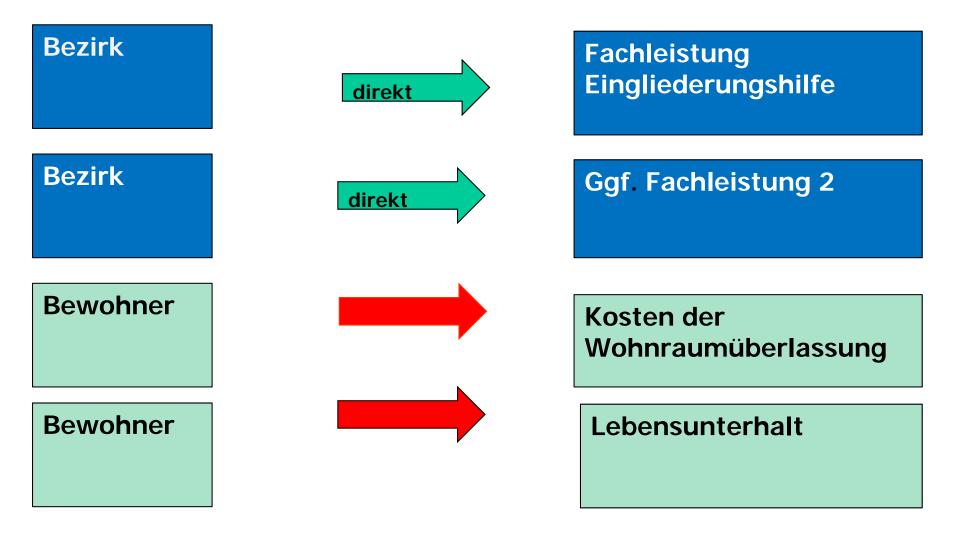
- → Kosten der Unterkunft
- → Regelsatz (Kleidung, Essen etc.)

Leistungsträger Eingliederungshilfe zahlt an die Einrichtung:

Kosten der Fachleistung



#### Geänderte Zahlungsströme





## 7. Einverständniserklärungen



## Einverständnis zur Direktüberweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung

zusteh	it erkläre ich n nenden <mark>Sozialhi</mark> an den Einrich	ilfeleistu	ngen	für A	ufwend					ft und		ıng
des	Leistungserbring	0			<u> </u>	rbindu	ung	des	Lei	<del> \</del>		J
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	_). <mark>S</mark>	ollte	<mark>mein</mark>	<b>Anspr</b>	<mark>ruch</mark>	auf	die	<mark>entspr</mark>	echen	<mark>den</mark>
Sozial	hilfeleistungen	<mark>niedrige</mark>	e <mark>r se</mark>	<mark>ein</mark> a	als die	ge ge	eschul	deten	K	osten	<mark>für</mark>	die
Wohnı Wohnı	<mark>raumüberlassun</mark> ç	g, <mark>werde</mark> i	ich <mark>de</mark>	n <mark>Teil</mark> (	<mark>der</mark> ober	<mark>gena</mark>	annter	Nost	<mark>en,</mark> d	<mark>er</mark> nicht	durch	die
Soziai □ Ja	hilfe gedeckt wire	a, seibst i	an ger		enannter Nein	n Leisi	tungs	onnane	ger <mark>b</mark>	ezanien	•	
Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann												
Ort, Day / gese	atum tzlichen Vertrete	rs	Unter	schrift	des Lei	stungs	sbere	chtigte	en od	er des	Betreu	ers



## Einverständnis zur Direktüberweisung des Entgelts für die Lebensunterhaltsleistungen

Grundsicherung/Hilfe zum Leb Einrichtungsverbund Steinhöri	dass der mir vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der bensunterhalt bewilligte Betrag zur Deckung der durch den ng erbrachten Lebensunterhaltsleistungen unmittelbar und n Leistungserbringer überwiesen wird (Bankverbindung des
□ Ja	□ Nein
Mir ist bekannt, dass ich diese kann.	e Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen
Ort, Datum / gesetzlichen Vertreters	Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des Betreuers



## Einverständnis zur Direktüberweisung des Barbetrags und der Bekleidungspauschale

Ich bin d	lamit	einvers	stand	len, d	lass de	er mir	zuste	hende	<b>Freibe</b>	trag	nach	§ <mark>119</mark>	Abs.	2 Satz
2 SGB	IX	<mark>(früher</mark>	er l	Barbe	etrag)	<mark>und</mark>	l <mark>die</mark>	<b>Bekle</b>	idungs	spau	schale	sow	<mark>/ie</mark> e	twaige
<b>Mehrbe</b>	darfe	nach §	<b>30</b>	Abs.	1-5 SC	GB X	II (falls	<mark>nicht</mark>	gewü	nsch	t: stre	ichen	<mark>)</mark> unn	nittelbar
und mit	befre	iender	Wirk	kung	durch	den	Bezirk	Ober	bayern	an d	den Ei	inrichtu	ungsv	erbund/
Steinhör	ing (	Bankve	erbino	dung	des l	_eistu	ıngserl	bringer	s:					)
und von	diese	m treu	händ	lerisc	h verw	altet	wird.	-						
□ Ja							□ Nei	n						
								••						
								., .		Ç.	. ,.	<b>-</b>	<b>.</b>	
Mir ist b	ekanr	nt, dass	s ich	dies	e Erkla	arung	jederz	zeit mi	t Wirku	ng từ	ir die .	Zukun	ft wic	lerruten
kann.														
								-:						
Ort, Date	um				Unte	rschr	ift des	Leistu	ngsber	echti	gten c	der de	es Be	etreuers
/ gesetzl	ichen	Vertre	ters						•		•			



# Caritas Nah. Am Nächsten Einverständnis zur Übermittlung von Grundsicherungsbescheiden

lch bin damit einverstanden zugehenden Bescheide unmitte	,	•	•
□ Ja	□ Nein		
Mir ist bekannt, dass ich diese kann.	e Erklärung jederzeit mit	Wirkung für die Zuk	tunft widerrufen
Ort, Datum / gesetzlichen Vertreters	Unterschrift des Leistu	ngsberechtigten ode	— des Betreuers





Die neuen gesetzlichen Regelungen wirken sich auch auf den Wohnund Betreuungsvertrag aus.

Dort müssen ab 01.01.2020 die entstehenden Kosten getrennt nach Fachleistung, Kosten der Wohnraumüberlassung und Kosten für Lebensunterhaltsleistungen (inkl. Verpflegung) ausgewiesen werden.

Außerdem müssen die Leistungsberechtigten / gesetzlichen Betreuer/innen Vorkehrungen treffen, dass die von der Einrichtung erbrachten Leistungen der Existenzsicherung von ihnen regelmäßig und pünktlich bezahlt werden.



Grundlage für die Vertragsanpassung ist eine Übergangsvereinbarung mit den Bayerischen Bezirken als Leistungsträger, nach der die Leistungsvereinbarung auf die neuen gesetzlichen Vorgaben umgestellt wird und eine weitgehend kostenneutrale Übergangslösung erfolgt.

Die Übergangsvereinbarung stellt vorerst sicher, dass die Leistungsberechtigten weiterhin über Barmittel in Höhe Ihres bisherigen Barbetrags und der bisherigen Bekleidungspauschale verfügen werden.



Die Umstellung auf die neue Rechtslage verursacht bei den Einrichtungen einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand u.a. bei der Ermittlung und Festlegung von Kosten der Wohnraumüberlassung, im Vertragsmanagement, bei der Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens sowie bei der Änderung der Wohn- und Betreuungsverträge.

Die weitere Aus- und ggf. Neugestaltung der Leistungsangebote nach Maßgabe des neuen Rechts, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Dies wird aller Voraussicht nach weitere Veränderungen sowohl in der Höhe des Gesamtentgelts als auch in der Höhe der einzelnen Entgeltbestandteile haben.



Das neue Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen enthält Bestandteile sowohl der früheren Maßnahmenpauschale als auch Teile der früheren Grundpauschale und des Investitionsbetrags.

Das neue Entgelt für den Lebensunterhalt einschließlich der Verpflegung und der hauswirtschaftlichen Versorgung enthält Bestandteile der Grundpauschale, der Maßnahmepauschale und des Investitionsbetrags.

Das Entgelt für Wohnraumüberlassung enthält sowohl Teile der früheren Investitionskosten als auch einen Anteil der früheren Grundpauschale.

Die jeweiligen bisherigen Entgeltbestandteile wurden gemäß der Übergangsvereinbarung mit den Bayerischen Bezirken in die jeweiligen<sub>42</sub> neuen Entgeltbestandteile überführt.





## Fragen?



## Vielen Dank für Ihre **Aufmerksamkeit!**